



Mižoćicy * Miltitz
Njebjelčicy * Nebelschütz
Pěskecy * Piskowitz
Serbske Pazlicy * Wendischbaselitz
Wěteńca * Dürrwicknitz

Wozjewjenje/ Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) :

Vorentwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Nebelschütz „Piskowitz -östlich Parkstraße“ und Umweltbericht in der Planfassung vom 16.09.2024.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat mit Beschluss vom 23.10.2024 den Vorentwurf der Bebauungsplanes der Gemeinde Nebelschütz „Piskowitz - östlich Parkstraße“ einschließlich Begründung vom 16.09.2024, sowie den Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke Fl. Nr. 565/9, 565/8, 565/13, T. v. 565/14 und 58/14 der Gemarkung Piskowitz. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Vollverfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit **vom 13.11. 2024 bis zum 13.12.2024** im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Nebelschütz, Hauptstraße 9 in 01920 Nebelschütz während der Öffnungszeiten (Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau während der Dienstzeiten (Montag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00Uhr und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Umweltbericht
- Artenschutzfachbeitrag

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes können bis zum **13.12.2024** mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nebelschütz (Hauptstraße 9, in 01920 Nebelschütz) oder beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau) abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Nebelschütz unter <http://www.nebelschuetz.de> und auf dem Zentralen Landesportal Sachsen(www.buergerbeteiligung.sachsen.de) einsehbar.

A. Bulang

André Bulang
Bürgermeister / wjesnjanosta



Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 05.11.2024

abzunehmen am: 12.11.2024

ausgegangen am:

abgenommen am:

Informationstafeln in Nebelschütz 4x, Miltitz, Wendischbaselitz, Piskowitz, Dürrwicknitz
(entsprechend Bekanntmachungssatzung vom 03.03.1999)
- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 44 am 02.11.2024 -